

Versicherungs- und Beitragspflichten

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von studentischen Praktikanten im Rahmen eines **vorgeschriebenen** Praktikums

	VORGESCHRIEBENES VORPRAKTIKUM		VORGESCHRIEBENES	ZWISCHENPRAKTIKUM	VORGESCHRIEBENES NACHPRAKTIKUM		
	mit Vergütung	ohne Vergütung	mit Vergütung	ohne Vergütung	mit Vergütung	ohne Vergütung	
KV	Es besteht eine Versicherungspflicht als zur Berufsbildung Beschäftigter (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Es gelten grds. die beitragsrechtlichen Regelungen wie für "normale" Arbeitnehmer/innen. Keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Es gilt der allg. Beitragssatz (§ 241 SGB V). Bei der Beitragstragung ist die Geringverdienergrenze zu beachten: Bis zu einem Entgelt von 325 EUR pro Monat trägt der Arbeitgeber (AG) die gesamten SV-Beträge allein (ANund AG-Anteile). Bei einem Entgelt von über 325 EUR pro Monat tragen AN und AG die Beiträge jeweils zur Hälfte.	Es besteht eine Versicherungspflicht als Praktikant (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V), es sei denn, es besteht vorrangig eine Familienversicherung. Befreiung von der Versicherungspflicht als Praktikant auf Antrag möglich. Der Beitragssatz beträgt 7/10 (§ 245 Abs. 1 SGB V) des allgemeinen Beitragssatzes. Ggf. Zusatzbeitrag der Krankenkasse. Praktikant trägt die Beiträge allein (§ 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB V), wenn nicht bereits durch die Familienversicherung abgedeckt. Der AG zahlt keine Beiträge.	Zwar besteht Versicherungsfreiheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V) als Arbeitnehmer. Aber Versicherungspflicht als Student/in beachten. Ggf. ist die Familienversicherung vorrangig. Zwar keine Beitragspflicht aus Arbeitsentgelt/ Vergütung. Aber Beitragspflicht als Student: Der Beitragssatz beträgt 7/10 (§ 245 Abs. 1 SGB V) des allgemeinen Beitragssatzes. Ggf. Zusatzbeitrag der Krankenkasse. Praktikant trägt die Beiträge allein, § 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB V.	Es besteht Versicherungspflicht als Student/in (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Ggf. ist die Familienversicherung vorrangig. Beitragspflicht als Student: Der Beitragssatz beträgt 7/10 (§ 245 Abs. 1 SGB V) des allgemeinen Beitragssatzes (§ 241 SGB V). Ggf. Zusatzbeitrag der Krankenkasse. Praktikant trägt die Beiträge allein, § 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB V.	Es besteht eine Versicherungspflicht als zur Berufsbildung Beschäftigter (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Es gelten grds. die beitragsrechtlichen Regelungen wie für "normale" Arbeitnehmer/innen. Keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Es gilt der allg. Beitragssatz (§ 241 SGB V). Bei der Beitragstragung ist die Geringverdienergrenze zu beachten: Bis zu einem Entgelt von 325 EUR pro Monat trägt der Arbeitgeber (AG) die gesamten SV-Beträge allein (ANund AG-Anteile). Bei einem Entgelt von über 325 EUR pro Monat tragen der AN und der AG die Beiträge jeweils zur Hälfte.	Es besteht eine Versicherungspflicht als Praktikant (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V), es sei denn, es besteht vorrangig eine Familienversicherung. Befreiung von der Versicherungspflicht als Praktikant auf Antrag möglich. Der Beitragssatz beträgt 7/10 (§ 245 Abs. 1 SGB V) des allgemeinen Beitragssatzes. Ggf. Zusatzbeitrag der Krankenkasse. Praktikant trägt die Beiträge allein (§ 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB V), wenn nicht bereits durch die Familienversicherung abgedeckt. Der AG zahlt keine Beiträge.	
PV	Es besteht eine Versicherungspflicht als zur Berufsbildung Beschäftigter (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI). Es gelten grds. die beitragsrechtlichen Regelungen wie für "normale" Arbeitnehmer/innen. Keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich. Beitragssatz bestimmt sich gemäß § 55 SGB XI. Zu beachten ist allerdings die Geringverdienergrenze: Bis zu einem Entgelt von 325 EUR pro Monat trägt der AG die gesamten SV-Beträge allein (AN- und AG-Anteile). Bei einem Entgelt von über 325 EUR pro Monat tragen AN und AG die Beiträge jeweils zur Hälfte.	Es besteht eine Versicherungspflicht als Praktikant (\$ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI), es sei denn, es besteht vorrangig eine Familienversicherung. Der Beitragssatz bestimmt sich gemäß \$ 55 SGB XI. Praktikant trägt Beiträge allein (\$ 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI i.V.m. \$ 250 SGB Abs. 1 Nr. 3 SGB V), wenn nicht bereits durch die Familienversicherung abgedeckt. Der AG zahlt keine Beiträge.	Grundsätzlich besteht Versicherungsfreiheit wie bei der Krankenversicherung. Aber die Pflegeversicherung wird dann über die Pflegeversicherung als Student (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 i.V.m. Satz 1 SGB XI) sichergestellt. Ggf. ist die Familienversicherung vorrangig. Es besteht keine Beitragspflicht aus Arbeitsentgelt/Vergütung. Student trägt Beiträge allein (§ 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI i.V.m. § 250 SGB Abs. 1 Nr. 3 SGB V), wenn nicht bereits durch die Familienversicherung abgedeckt. Der AG zahlt keine Beiträge.	Pflegeversicherung als Student (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 i.V.m. Satz 1 SGB XI) oder eine vorrangige Familienversicherung sichergestellt. Praktikant trägt Beiträge allein (§ 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI i.V.m. § 250 SGB Abs. 1 Nr. 3 SGB V), wenn	Es besteht eine Versicherungspflicht als zur Berufsbildung Beschäftigter (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V. Satz 1 SGB XI). Es gelten grds. die beitragsrechtlichen Regelungen wie für "normale" Arbeitnehmer/innen. Keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich. Zu beachten ist allerdings die Geringverdienergrenze: Bis zu einem Entgelt von 325 EUR pro Monat trägt der AG die gesamten SV-Beträge allein (AN- und AG-Anteile). Bei einem Entgelt von über 325 EUR pro Monat tragen der AN und der AG die Beiträge jeweils zur Hälfte.	Es besteht eine Versicherungspflicht als Praktikant (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI), es sei denn, es besteht vorrangig eine Familienversicherung. Der Beitragssatz bestimmt sich gemäß § 55 SGB XI. Praktikant trägt Beiträge allein (§ 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI i.V.m. § 250 SGB Abs. 1 Nr. 3 SGB V), wenn nicht bereits durch die Familienversicherung abgedeckt. Der AG zahlt keine Beiträge.	
RV	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, da es sich hier um Personen handelt, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Keine Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung möglich. Es gelten grds. die beitragsrechtlichen Regelungen wie für "normale" Arbeitnehmer/innen. Der Beitragsbemessung wird das Arbeitsentgelt, mindestens ein Betrag von 1 % der mtl. Bezugsgröße, zugrunde gelegt (§ 162 Nr. 1 SGB VI). Zu beachten ist allerdings die Geringverdienergrenze: Bis zu einem Entgelt von 325 EUR pro Monat trägt der Arbeitgeber (AG) die gesamten SV-Beträge allein (ANund AG-Anteile). Bei einem Entgelt von über 325 EUR pro Monat tragen AN und AG die Beiträge jeweils zur Hälfte.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), da es sich hier um Personen handelt, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind. Keine Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung möglich. Als Grundlage für die Beitragsbemessung gilt 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 162 Nr. 1 SGB VI); der AG muss die Beiträge allein tragen.	Es besteht Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 3 SGB VI). Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe der Vergütung sind unerheblich. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 3 SGB VI). Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe der Vergütung sind unerheblich. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, da es sich hier um Personen handelt, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI keine Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung möglich. Es gelten grds. die beitragsrechtlichen Regelungen wie für "normale" Arbeitnehmer/innen. Der Beitragsbemessung wird das Arbeitsentgelt, mindestens ein Betrag von 1 % der mtl. Bezugsgröße, zugrunde gelegt (§ 162 Nr. 1 SGB VI). Zu beachten ist allerdings die Geringverdienergrenze: Bis zu einem Entgelt von 325 EUR pro Monat trägt der Arbeitgeber (AG) die gesamten SV-Beträge allein (ANund AG-Anteile, § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV. Bei einem Entgelt von über 325 EUR pro Monat tragen der AN und der AG die Beiträge jeweils zur Hälfte; § 20 Abs. 3 Satz 2 SGB IV.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), da es sich hier um Personen handelt, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI keine Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung möglich. Als Grundlage für die Beitragsbemessung gilt 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 162 Nr. 1 SGB VI); der AG muss die Beiträge allein tragen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).	
AV	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III, da es sich hier um ein vorgeschriebenes Praktikum (Zulassungspraktikum) im Rahmen einer betrieblichen Berufsbildung bzw. Berufsausbildung handelt. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht immatrikuliert. Keine Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung. Es gelten grds. die beitragsrechtlichen Regelungen wie für "normale" Arbeitnehmer/innen. Bei der Beitragstragung ist die allerdings die Geringverdienergrenze zu beachten: Bis zu einem Entgelt von 325 EUR pro Monat trägt der Arbeitgeber (AG) die gesamten SV-Beträge allein (ANund AG-Anteile. Bei einem Entgelt von über 325 EUR pro Monat tragen AN und AG die Beiträge jeweils zur Hälfte.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III), da es sich hier um ein vorgeschriebenes Praktikum (Zulassungspraktikum) im Rahmen einer betrieblichen Berufsbildung bzw. Berufsausbildung handelt. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht immatrikuliert. Keine Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung. Der AG muss die Beiträge allein tragen.	Es besteht Versicherungsfreiheit (\$ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III) in der Arbeitslosenversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht Versicherungsfreiheit (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III) in der Arbeitslosenversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III, da es sich hier um ein vorgeschriebenes Praktikum (Zulassungspraktikum) im Rahmen einer betrieblichen Berufsbildung bzw. Berufsausbildung handelt. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht immatrikuliert. Keine Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung. Es gelten grds. die beitragsrechtlichen Regelungen wie für "normale" Arbeitnehmer/innen. Bei der Beitragstragung ist die allerdings die Geringverdienergrenze zu beachten: Bis zu einem Entgelt von 325 EUR pro Monat trägt der Arbeitgeber (AG) die gesamten SV-Beträge allein (ANund AG-Anteile). Bei einem Entgelt von über 325 EUR pro Monat tragen AN und AG die Beiträge jeweils zur Hälfte.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III), da es sich hier um ein vorgeschriebenes Praktikum (Zulassungspraktikum) im Rahmen einer betrieblichen Berufsbildung bzw. Berufsausbildung handelt. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht immatrikuliert. Keine Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung. Der AG muss die Beiträge allein tragen.	
UV	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII handelt. Ausnahme: Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind die Unternehmen (§§ 150 ff. SGB VII). Sie tragen die Beiträge als Praktikumsbetrieb allein. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse. Im Falle des Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII sind die Sachkostenträger der (öffentlich-rechtlichen) Hochschulen beitragspflichtig (§§ 150 ff., 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 ("Wie-Beschäftigte") SGB VII handelt. Ausnahme: Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind die Unternehmen (§§ 150 ff. SGB VII). Sie tragen die Beiträge als Praktikumsbetrieb allein. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse. Im Falle des Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII sind die Sachkostenträger der (öffentlich-rechtlichen) Hochschulen beitragspflichtig (§§ 150 ff., 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII handelt. Ausnahme: Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind die Unternehmen (§§ 150 ff. SGB VII). Sie tragen die Beiträge als Praktikumsbetrieb allein. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse. Im Falle des Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII sind die Sachkostenträger der (öffentlich-rechtlichen) Hochschulen beitragspflichtig (§§ 150 ff., 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 ("Wie-Beschäftigte") SGB VII handelt. Ausnahme: Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind die Unternehmen (§§ 150 ff. SGB VII). Sie tragen die Beiträge als Praktikumsbetrieb allein. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse. Im Falle des Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII sind die Sachkostenträger der (öffentlich-rechtlichen) Hochschulen beitragspflichtig (§§ 150 ff., 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII handelt. Ausnahme: Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind die Unternehmen (§§ 150 ff. SGB VII). Sie tragen die Beiträge als Praktikumsbetrieb allein. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse. Im Falle des Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII sind die Sachkostenträger der (öffentlich-rechtlichen) Hochschulen beitragspflichtig (§§ 150 ff., 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der § 2 Abs. 2 Satz 1 ("Wie-Beschäftigte") SGB VII handelt. Ausnahme: Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind die Unternehmen (§§ 150 ff. SGB VII). Sie tragen die Beiträge als Praktikumsbetrieb allein. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse. Im Falle des Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII sind die Sachkostenträger der (öffentlich-rechtlichen) Hochschulen beitragspflichtig (§§ 150 ff., 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).	



Im Falle des Versicherungspflicht gemäß § 2

beitragspflichtig (§§ 150 ff., 136 Abs. 3 Nr. 3

Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII sind die Sach-kosten-

träger der (öffentlich-rechtlichen) Hochschulen

Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse.

Im Falle des Versicherungspflicht gemäß

Sach-kostenträger der (öffentlich-recht-

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII sind die

lichen) Hochschulen beitragspflichtig

(§§ 150 ff., 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).

Beiträge ist abhängig von verschiedenen

Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse.

Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII sind die Sach-kos-

tenträger der (öffentlich-rechtlichen) Hoch-

Im Falle des Versicherungspflicht gemäß § 2 § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII sind die

schulen beitragspflichtig (§§ 150 ff., 136 Abs. (§§ 150 ff., 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von studentischen Praktikanten im Rahmen eines freiwilligen Praktikums										
	FREIWILLIGES VORPRAKTIKUM		FREIWILLIGES ZWISCHENPRAKTIKUM		FREIWILLIGES NACHPRAKTIKUM					
	mit Vergütung	ohne Vergütung	mit Vergütung – Studium überwiegt	mit Vergütung – Beschäftigung überwiegt	ohne Vergütung	mit Vergütung	ohne Vergütung			
KV	Im Grundsatz besteht eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), da es sich um eine entgeltliche Beschäftigung handelt. Ggf. kommt eine geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung in Betracht(§ 8 bzw. § 8a SGB IV). Versicherungsfreiheit besteht bei regelmäßiger Tätigkeit gegen ein geringes Entgelt (bis 450 EUR), sog. Entgeltgeringfügigkeit. Versicherungsfreiheit besteht bei einer kalenderjährlichen Beschäftigung von längstens drei Monaten oder 70 Arbeitstagen, es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 EUR im Monat übersteigt, sog. Zeitgeringfügigkeit. Bei einer entgeltgeringfügigen Beschäftigung wird der Beitrag des Arbeitgebers pauschaliert; dies gilt nicht bei der zeitgeringfügigen Beschäftigung, da hier weder vom AG noch vom AN Beiträge geschuldet sind.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V während der Dauer des Studiums, da der Student das Werkstudentenprivileg in Anspruch nehmen kann. Voraussetzung ist, dass das Studium die Beschäftigung als Arbeitnehmer überwiegt. Anhaltsweise gilt für die Abgrenzung von Werkstudent und Arbeitnehmer eine Grenze von 20 Wochenstunden. Bei einer darüber hinausgehenden Beschäftigung ist regelmäßig nicht mehr von dem Überwiegen des Studiums vor der Beschäftigung anzunehmen. Von dem Werkstudentenprivileg bleibt die ggf. bestehende Versicherungspflicht als Student/in nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V unberührt; die Familienversicherung kann ggf. vorrangig sein. Findet das Werkstudentenprivileg Anwendung, besteht keine Beitragspflicht aus Arbeitsentgelt/Vergütung.	Es besteht eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, da es sich um eine Beschäftigung handelt; soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist. Bei einem Entgelt bis zu 450 Euro: Steht das Studium nicht im Vordergrund und kommt eine Versicherungsfreiheit als kurzfristige Beschäftigung nicht in Frage, besteht eine versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung (pauschale Beiträge des Arbeitgebers zur Krankenversicherung). Bei einem Entgelt über 450 Euro: Steht das Studium nicht im Vordergrund und die Versicherungsfreiheit als kurzfristige Beschäftigung kommt nicht in Frage, besteht Versicherungspflicht als Arbeitnehmer.	Es besteht keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, ggf. eine Versicherungspflicht als Student/in nach oder einer vorrangigen Familienversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht.	Im Grundsatz besteht eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), da es sich um eine entgeltliche Beschäftigung handelt. Ggf. kommt eine geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung in Betracht (§ 8 bzw. § 8a SGB IV). Versicherungsfreiheit besteht bei regelmäßiger Tätigkeit gegen ein geringes Entgelt (bis 450 EUR), sog. Entgeltgeringfügigkeit. Versicherungsfreiheit besteht bei einer kalenderjährlichen Beschäftigung von längstens drei Monaten oder 70 Arbeitstagen, es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 EUR im Monat übersteigt, sog. Zeitgeringfügigkeit. Bei einer entgeltgeringfügigen Beschäftigung wird der Beitrag des Arbeitgebers pauschaliert; dies gilt nicht bei der zeitgeringfügigen Beschäftigung, da hier weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer Beiträge geschuldet sind.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.			
PV	Im Grundsatz besteht eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI), da es sich um eine entgeltliche Beschäftigung handelt. Ggf. kommt eine geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung in Betracht (§ 8 oder § 8a SGB IV). Versicherungsfreiheit besteht bei regelmäßiger Tätigkeit gegen ein geringes Entgelt (bis 450 EUR), sog. Entgeltgeringfügigkeit. Versicherungsfreiheit besteht bei einer kalenderjährlichen Beschäftigung von längstens drei Monaten oder 70 Arbeitstagen, es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 EUR im Monat übersteigt, sog. Zeitgeringfügigkeit. Anders als bei der Krankenversicherung sind für geringfügig Beschäftigte vom Arbeitgeber keine Beiträge abzuführen.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht Versicherungsfreiheit wie bei der Krankenversicherung, ggf. eine Versicherungspflicht als Student/in nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI oder aus einer vorrangigen Familienversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht aus Arbeitsentgelt/Vergütung.	Es besteht Versicherungspflicht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist. Bei einem Entgelt bis zu 450 Euro: Steht das Studium nicht im Vordergrund und kommt eine Versicherungsfreiheit als kurzfristige Beschäftigung nicht in Frage, besteht eine versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung (pauschale Beiträge des Arbeitgebers zur Krankenversicherung). Bei einem Entgelt über 450 Euro: Steht das Studium nicht im Vordergrund und die Versicherungsfreiheit als kurzfristige Beschäftigung kommt nicht in Frage, besteht Versicherungspflicht als Arbeitnehmer.	Es besteht keine Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, ggf. eine Versicherungspflicht als Student/in nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI oder aus einer vorrangigen Familienversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht.	Im Grundsatz besteht eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI), da es sich um eine entgeltliche Beschäftigung handelt. Ggf. kommt eine geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung in Betracht (§ 8 oder § 8a SGB IV). Versicherungsfreiheit besteht bei regelmäßiger Tätigkeit gegen ein geringes Entgelt (bis 450 EUR), sog. Entgeltgeringfügigkeit. Versicherungsfreiheit besteht bei einer kalenderjährlichen Beschäftigung von längstens drei Monaten oder 70 Arbeitstagen, es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 EUR im Monat übersteigt, sog. Zeitgeringfügigkeit. Anders als bei der Krankenversicherung sind für geringfügig Beschäftigte vom AG keine Beiträge abzuführen.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.			
RV	Im Grundsatz besteht eine Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), da es sich um eine entgeltliche Beschäftigung handelt. Ggf. kommt eine geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung in Betracht. Versicherungsfreiheit besteht im Grundsatz nur bei zeitgeringfügiger Beschäftigung, d. h. einer kalenderjährlichen Beschäftigung von längstens drei Monaten oder 70 Arbeitstagen, es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 EUR im Monat übersteigt. In diesem Fall sind weder vom Arbeitgeber noch vom Prakikanten zeitgeringfügig Beschäftigten Beiträge geschuldet. Entgeltgeringfügig Beschäftigten Beiträge geschuldet. Entgeltgeringfügig Beschäftigte, d. h. bei einer regelmäßigen Tätigkeit gegen ein geringes Entgelt (bis 450 EUR), sind im Grundsatz versicherungspflichtig. Der Arbeitgeber zahlt in diesem Fall einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung und der entgeltgeringfügige Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit werden (§ 6 Abs. 1b Satz 1 SGB VI); der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers bleibt jedoch bestehen.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist. Wie alle anderen Beschäftigten hat auch der Zwischenpraktikant die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der in diesen Fällen vom Arbeitgeber zu zahlende Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % gilt aufgrund einer Sonderregelung in § 172 Abs. 3 SGB VI nicht. Wenn also für das nicht vorgeschriebene Zwischenpraktikum ein Arbeitsentgelt von nicht mehr als 450 Euro gezahlt wird und der Praktikant sich von der Versicherungspflicht befreien lässt, sind zur Rentenversicherung keine Beiträge zu zahlen. Beträgt das Entgelt mehr als 450 Euro und kommt die Versicherungsfreiheit als kurzfristige Beschäftigung nicht in Frage, besteht in der Rentenversicherung Versicherungspflicht als Arbeitnehmer.	Es besteht Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist. Wie alle anderen Beschäftigten hat auch der Zwischenpraktikant die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der in diesen Fällen vom Arbeitgeber zu zahlende Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % gilt aufgrund einer Sonderregelung in § 172 Abs. 3 SGB VI nicht. Wenn also für das nicht vorgeschriebene Zwischenpraktikum ein Arbeitsentgelt von nicht mehr als 450 Euro gezahlt wird und der Praktikant sich von der Versicherungspflicht befreien lässt, sind zur Rentenversicherung keine Beiträge zu zahlen. Beträgt das Entgelt mehr als 450 Euro und kommt die Versicherungsfreiheit als kurzfristige Beschäftigung nicht in Frage, besteht in der Rentenversicherung Versicherungspflicht als Arbeitnehmer.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhält- nis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.	Im Grundsatz besteht eine Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), da es sich um eine entgeltliche Beschäftigung handelt. Ggf. kommt eine geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung in Betracht. Versicherungsfreiheit besteht im Grundsatz nur bei zeitgeringfügiger Beschäftigung, d. h. einer kalenderjährlichen Beschäftigung von längstens drei Monaten oder 70 Arbeitstagen, es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 EUR im Monat übersteigt. In diesem Fall sind weder vom Arbeitgeber noch vom Praktikanten zeitgeringfügig Beschäftigten Beiträge geschuldet. Entgeltgeringfügig Beschäftigte, d. h. bei einer regelmäßigen Tätigkeit gegen ein geringes Entgelt (bis 450 EUR), sind im Grundsatz versicherungspflichtig. Der Arbeitgeber zahlt in diesem Fall einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung und der entgeltgeringfügige Beschäftigte stockt auf. Auf Antrag kann der entgeltgeringfügig Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit werden (§ 6 Abs. 1b Satz 1 SGB VI); der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers bleibt jedoch bestehen.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.			
AV	Im Grundsatz besteht eine Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III), da es sich um eine entgeltliche Beschäftigung handelt. Ggf. kommt eine geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung in Betracht. Versicherungsfreiheit besteht bei regelmäßiger Tätigkeit gegen ein geringes Entgelt (bis 450 EUR), sog. Entgeltgeringfügigkeit. Versicherungsfreiheit besteht bei einer kalenderjährlichen Beschäftigung von längstens drei Monaten oder 70 Arbeitstagen, es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 EUR im Monat übersteigt.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da Praktikantinnen und Praktikanten vom Erscheinungsbild her als Studierende anzu- sehen sind (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 SGB III), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III i.V. m. §§ 8 oder 8 a SGB IV).	Es besteht keine Versicherungspflicht, weil kein sozialversicherungspflichtigen Be- schäftigungsverhältnis vorliegt. Es besteht keine Beitragspflicht.	Im Grundsatz besteht eine Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III), da es sich um eine entgeltliche Beschäftigung handelt. Ggf. kommt eine geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung in Betracht. Versicherungsfreiheit besteht bei regelmäßiger Tätigkeit gegen ein geringes Entgelt (bis 450 EUR), sog. Entgeltgeringfügigkeit. Versicherungsfreiheit besteht bei einer kalenderjährlichen Beschäftigung von längstens drei Monaten oder 70 Arbeitstagen, es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 EUR im Monat übersteigt.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.			
UV	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII handelt. Versicherungsfreiheit unter einer bestimmten Entgelthöhe gibt es nicht. Ausnahme: Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind die Unternehmen (§§ 150 ff. SGB VII). Sie tragen die Beiträge als Praktikumsbetrieb allein. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse.	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 ("Wie-Beschäftigte") SGB VII handelt. Ausnahme: Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind die Unternehmen (§§ 150 ff. SGB VII). Sie tragen die Beiträge als Praktikumsbetrieb allein. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII handelt. Versicherungsfreiheit unter einer bestimmten Entgelthöhe gibt es nicht. Ausnahme: Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind die Unternehmen (§§ 150 ff. SGB VII). Sie tragen die Beiträge als Praktikumsbetrieb allein. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII handelt. Ausnahme: Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind die Unternehmen (§§ 150 ff. SGB VII). Sie tragen die Beiträge als Praktikumsbetrieb allein. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse.	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 ("Wie-Beschäftigte") SGB VII handelt. Ausnahme: Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind die Unternehmen (§§ 150 ff. SGB VII). Sie tragen die Beiträge als Praktikumsbetrieb allein. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII handelt. Versicherungsfreiheit unter einer bestimmten Entgelthöhe gibt es nicht. Ausnahme: Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind die Unternehmen (§§ 150 ff. SGB VII). Sie tragen die Beiträge als Praktikumsbetrieb allein. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse.	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 ("Wie-Beschäftigte") SGB VII handelt. Ausnahme: Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind die Unternehmen (§§ 150 ff. SGB VII). Sie tragen die Beiträge als Praktikumsbetrieb allein. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen			

Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse.

Im Falle des Versicherungspflicht gemäß

Sach-kostenträger der (öffentlich-recht-

lichen) Hochschulen beitragspflichtig

Entgelt und Gefahrklasse.

SGB VII).

Im Falle des Versicherungspflicht gemäß § 2

beitragspflichtig (§§ 150 ff., 136 Abs. 3 Nr. 3

Abs. 1 Nr. 8 Lit. c) SGB VII sind die Sach-kosten-

träger der (öffentlich-rechtlichen) Hochschulen

Beiträge ist abhängig von verschiedenen

Im Falle des Versicherungspflicht gemäß §

Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse.

2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII sind die Sach-

kostenträger der (öffentlich-rechtlichen)

Hochschulen beitragspflichtig (§§ 150 ff.,

136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).

Beiträge ist abhängig von verschiedenen

Faktoren, z.B. Entgelt und Gefahrklasse.

Im Falle des Versicherungspflicht gemäß

Sach-kostenträger der (öffentlich-recht-

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII sind die

lichen) Hochschulen beitragspflichtig

(§§ 150 ff., 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).